

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung des Lieferanten dar. Weitere oder anders lautende Abmachungen werden nur anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung des Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

Technische und visuelle Angaben in der Ausstellung und in Prospekten, sind als Annäherungswerte zu verstehen. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber den im Vertrag beschriebenen Küchen- oder Badeinrichtungen bleiben vorbehalten. Wir sind nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.

2. Offerten und Auftragsannahme

Die Offertunterlagen, wie Zeichnungen etc. bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten ohne dessen schriftlicher Einwilligung nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Offertgültigkeit beträgt 60 Tage. Eine detaillierte Auftragsbestätigung wird nach Abklärung aller Einzelheiten aufgrund der Ausführungspläne erstellt, wobei allfällige Abweichungen von den offerierten Anlagen darin durch Mehr- und Minderpreis berücksichtigt werden.

3. Auftragsbedingungen

Vom Kunden visierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschreibungen gelten als verbindlich. Änderungswünsche, nachdem die Pläne <gut> zur Ausführung vom Kunden genehmigt sind, können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden. Verspätete Angaben durch den Auftraggeber können entsprechende Terminverschiebungen zur Folge haben.

Abmachungen betreffend Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

4. Termine

Bauverzögerungen sind vom Auftraggeber oder dessen Architekt frühzeitig schriftlich zu melden. Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin gefertigt, so stellt der Auftraggeber auf der Baustelle einen geeigneten Raum zur Einlagerung der bestellten Ware zur Verfügung. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall das Risiko für Wasser-, Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und andere Schäden.

Bei der Produktion hochwertiger Glaserzeugnisse kann es zu Ausfällen durch Bruch und dadurch zu Lieferverzögerungen kommen. Daraus resultierende Folgekosten müssen wir ablehnen.

5. Montagebedingungen

Die Montagekosten sind normalerweise im Verkaufspreis inbegriffen. Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Transportkosten zu tragen. Bauseitige Arbeiten sind genau nach unseren Angaben und Zeichnungen rechtzeitig so auszuführen, dass die Montagen ohne Verzug erfolgen können.

Vor Montage durch den Bauherrn zu erfüllende Bedingungen:

- trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken
- Mauerkasten für Dampfzug ist eingelassen
- Anschlüsse für elektrische/Gas-Geräte und apparate

- Der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu stellen
- eine Bauschuttmulde steht zur Verfügung

Allfällige Silikonfugen bei Abdeckungen und Rückwänden müssen durch den Bauherrn organisiert werden.

6. Regiearbeiten

Durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten aufgrund baulichen Unstimmigkeiten werden mittels Regierapport der Bauleitung gemäss üblichen Stundenansätzen verrechnet. Das dabei verwendete Material wird ebenfalls als Nachtragsbestellung betrachtet und separat in Rechnung gestellt.

7. Abnahme des Werkes

Nach Beendigung der Montagearbeiten, exkl. Mängelbehebungen und Nachtragsarbeiten, ist die Arbeit vom Auftraggeber auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen. Das Abnahmeprotokoll, inkl. allen Mängeln und Nachtragsarbeiten, ist vom Auftraggeber bzw. einem bevollmächtigten Stellvertreter innert einem Tag zu unterzeichnen und zu retournieren. Im anderen Fall gilt das Werk als abgenommen und es können keine Forderungen geltend gemacht werden. Beschädigungen und Diebstähle, welche nach erfolgter Abnahme erfolgen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Farb- und Strukturabweichungen bei Naturstein und Naturhölzer sind kein Anlass für Beanstandungen der Ware.

8. Garantie

Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung.

Garantiefrist:

2 Jahre für Einbaumöbel. Für Apparate gelten die einschlägigen Garantiebestimmungen der Apparate-Hersteller. Bei unsachgemässer Behandlung (z. B. durch Wasser, Dampf, Scheuermittel, usw.) der Möbel und Apparate ist jede Garantieleistung ausgeschlossen.

Glas hat eine begrenzte Temperaturwechselbeständigkeit, die bei zu grosser Hitze zu einem Riss im Glas führen kann. Besonders gefährdet sind dabei Innenecken im Glas, d. h. Ausbrüche in der Fläche, am Rand oder in der Ecke. Thermisch bedingte Glasbrüche werden ausdrücklich von einer Garantie ausgenommen. Silikonfugen werden ausschliesslich durch unseren Glaser ausgeführt, bauseits dürfen keine weiteren Fugen gemacht werden.

9. Zahlungsbedingungen

- 1/3 6 Wochen vor bestätigtem Montagetermin
- 2/3 10 Tage netto nach Fertigstellung der Montage

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

10. Schlussbestimmungen

Abweichende Bedingungen: Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten.

11. Gerichtsstand

Unsere Geschäftstätigkeit basiert ausschliesslich auf dem Schweizer Recht. Die Parteien wählen für sämtliche Streitigkeiten das Bezirksgericht Willisau als einzigen und ausschliesslichen Gerichtsstand.